

ren Ausmaßes heimgesucht⁶⁷, und eine solche – zumindest aber eine Nahrungsmittelknappheit – haben wir als Hintergrund unserer Quelle voraussetzen. Preissteigerungen und Wuchergeschäfte waren die regelmäßigen Begleiter mittelalterlicher Hungersnöte⁶⁸. Außerdem fällt in dieses Jahr der Höhepunkt einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Karl dem Kahlen und Hinkmar von Laon⁶⁹. Dies würde vor allem erklären, warum der König sich nicht an den an sich zuständigen Ortsbischof, sondern an dessen Metropolit wandte⁷⁰. Hinkmar von Reims hatte zudem eben 868 eine Schrift – die sogenannten Quaterniones – verfaßt, in der er der Auffassung seines Neffen gegen den König beitrug. Und in diesen Quaterniones ging es unter anderem um die gleichen, jedenfalls teilweise ähnlichen Dinge, wie sie uns auch in der vorliegenden Quelle begegnen⁷¹. Hielt Karl der Kahle in unserer Quelle Hinkmar vor, er kenne die einschlägigen Gesetzesnormen besser (*melius scitis*)⁷², so findet man dieses *melius scitis* auch in den Quaterniones⁷³. In beiden Fällen ist der maliziöse Unterton nicht zu überhören, wenngleich offenbleiben muß, ob Hinkmar auf Karl oder Karl auf Hinkmar replizierte. Sicher nicht allzu beweiskräftig, aber doch auffällig ist es auch, wenn Hinkmar sowohl in den Quaterniones wie auch in der hier vorgestellten Quelle mit nahezu identischen Worten von den *sacrae leges, quibus una cum sacris canonibus sacra moderatur ecclesia* spricht⁷⁴, zumal es in beiden Fällen um die gleiche Sache geht. Faßt

67) Vgl. die „Chronik der elementaren Ereignisse“ bei F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 6, 1, 1900) S. 98, wo die Quellenstellen gesammelt sind.

68) Vgl. dazu Curschmann, Hungersnöte S. 47 ff.

69) Vgl. zum Hintergrund dieser Affäre H. Schrörs, Hinkmar S. 295 ff., J. Devisse, Hincmar (wie Anm. 66) 2 (1976) S. 730 ff., P. R. McKeon, Hincmar of Laon and Carolingian Politics (1978) S. 21 ff.

70) Siehe oben Anm. 66.

71) Hinkmar versuchte vor allem nachzuweisen, daß Kleriker, insbesondere natürlich Bischöfe, vom weltlichen Gericht exempt sind und sich durch Vögte vertreten lassen, s. dazu auch unten S. 553 mit Anm. 101.

72) Siehe unten Edition S. 556 Zeile 8 f.

73) Migne PL 125 Sp. 1048 A: *tamen sicut ipsi melius scitis ... episcopus secundum leges quas Ecclesia recipit et venerabiliter comprobatur, et secundum sacros canones ac decreta sedis Romanae pontificum advocatum publicis iudiciis dare debet.*

74) Vgl. etwa Migne PL 125 Sp. 1038 A: ... *sacris canonibus ... , sed et legibus quibus una cum eisdem sacris canonibus moderatur Ecclesia ... adversum* oder ebd. Sp. 1045 B: *Quod et leges, quibus cum sacris canonibus sancta moderatur Ecclesia ... , ebd.* Sp. 1044 C spricht Hinkmar von den *leges quas probat Ecclesia* und zugleich von den *sacri canones*, ähnlich Sp. 1048 A. – Dieselbe Formulierung benutzte übrigens